



VRGB

STATUTEN

VEREIN RADIÄSTHESIE UND GEOBIOLOGIE BERN

Verein Radiästhesie und Geobiologie Bern
Postfach 6244
3000 Bern 1

<http://www.vrgs.ch/vrgb>
E-Mail: vrgb@vrgs.ch

| NAME, ZWECK, ZIEL

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Radiästhesie und Geobiologie Bern“ (VRGB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck

Art. 2

Der VRGB bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Radiästhesie/Geobiologie und der damit verwandten Gebiete.

Er verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Der VRGB ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel

Art. 3

Das Ziel des VRGB wird erreicht mit:

- Vorträgen,
- Veranstaltungen,
- Weiterbildungstagen,
- Gedankenaustausch unter den Mitgliedern und mit anderen Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Radiästhesie und Geobiologie,
- Förderung der Radiästhesie und Geobiologie im nationalen und internationalen Bereich,
- Buchverleih aus der eigenen Bibliothek gemäss separatem Reglement.

| MITGLIEDER, EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Mitglieder

Art. 4

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- Aktivmitgliedern,
- Passivmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung an Personen verliehen, die sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Mitgliederbeiträge

Art. 5

Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge der Aktiv und Passivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

Den Vorstandsmitgliedern und KursleiterInnen wird, solange sie im Amt tätig sind, der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Eintritt

Art. 6

Mitglied kann jede Person werden, die Interesse an der Radiästhesie und Geobiologie hat.

Austritt

Art. 7

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Ausschluss

Art. 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:

- Groben, fortwährenden Verfehlungen,
- Missachten der Statuten,
- Handlungen gegen das Vereinsinteresse,
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages,
- Nichteinhalten der schweizerischen Richtlinien.

Nach Ausschluss durch die Hauptversammlung ist es dem Mitglied untersagt, für seine Tätigkeiten oder zu Erwerbszwecken den Vereinsnamen zu benutzen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

| FINANZEN, EINNAHMEN, HAFTUNG, VERSICHERUNG

Einnahmen

Art. 9

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen,
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des VRGB haftet alleine das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung neu festgelegt. Er beträgt im Maximum CHF 80.-.

Eine Haftbarkeit, die das Vereinsvermögen und die jährlichen Mitgliederbeiträge übersteigt, ist ausgeschlossen.

Versicherung

Art. 11

Die Versicherung ist Sache eines jeden Mitgliedes und der Verein lehnt jede Haftung ab.

| ORGANISATION**Organe**

Art. 12

Die Vereinsorgane sind:

- Hauptversammlung (inkl. ausserordentliche Hauptversammlung),
- Vorstand,
- Rechnungsrevisoren.

Rechnungsjahr

Art. 13

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Hauptversammlung

Art. 14

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im Januar statt.

Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Geschäfte

Art. 15

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte (PräsidentIn, KassierIn, KursleiterInnen),
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern vorgelegt wurden,
- Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors,
- Änderung der Statuten,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Genehmigungen

Art. 16

Die Hauptversammlung kann in der Regel nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Ausnahmen sind möglich, wenn 2/3 der Anwesenden „Eintreten“ beschliessen. Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 17

Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern kein Gegenantrag gestellt wird.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 PräsidentIn,
- 1 bis 2 Vize-PräsidentInnen,
- 1 KassierIn,
- 1 bis 2 SekretärInnen,
- BeisitzerInnen nach Bedarf.

Amtsduer

Art. 19

Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 20

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen,
- Erstellen und Durchführen eines Jahresprogrammes,
- Organisieren und Durchführen von Vorträgen und Anlässen,
- Vertretung des Vereins in der Dachorganisation und nach aussen.

Der Vorstand organisiert sich für die anfallenden Aufgaben selber.

Unterschriftenregelung

Art. 21

Für den Verein Radiästhesie und Geobiologie Bern (VRGB) zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Vizepräsident zusammen.

Bei Abwesenheit des einen oder anderen unterzeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Für den Postcheck- und Bankverkehr ist die Einzelunterschrift des Kassiers rechtsverbindlich.

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

| STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Statutenrevision

Art. 22

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich.

Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.

An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Auflösung des Vereins hat mindestens 3 Monate vor der Versammlung zu erfolgen.

Vereinsvermögen

Art. 24

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll dem schweizerischen Verband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden zum Zweck einer Neugründung eines Vereins in der gleichen Region.

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. September 1961.

Bern, 14. November 2002

